

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/12/5 95/09/0219

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.12.1996

#### Index

L20017 Personalvertretung Tirol L24007 Gemeindebedienstete Tirol

#### Norm

GdBG Innsbruck 1970 §112; GdBG Innsbruck 1970 §38; GdBG Innsbruck 1970 §82 Abs2; GdPVG Tir 1990 §18 Abs3;

### Rechtssatz

Im Beschwerdefall spricht der angefochtene Bescheid ausschließlich über die Enthebung des Beamten vom Dienst (Suspendierung) und die damit verbundene Bezugskürzung ab. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob eine Entscheidung des Disziplinarsenates über die disziplinäre Immunität des Beamten iSd § 82 Abs 2 GdBG Innsbruck erforderlich gewesen wäre bzw ob der Schutz gem § 18 Abs 3 Tir GdPVG zu beachten gewesen wäre; denn auch dieser Schutz des Personalvertreters setzt den Zusammenhang mit der Personalvertretungstätigkeit voraus.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090219.X01

Im RIS seit

22.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$